

Sicher ist sicher ...

Elektronische Kassensysteme müssen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung – kurz TSE – versehen werden. Doch welche Fristen sind für die Anschaffung oder Umrüstung relevant? Der folgende Gastbeitrag von ADS-Steuerberater Mike Dockhorn beleuchtet die bisherige und aktuelle **Entwicklung der TSE-Einführung**.

Die TSE sollte eigentlich schon zum 1. Januar 2020 bei allen elektronischen Kassensystemen einsatzbereit sein. Es kam aber zu Verzögerungen, die wesentlich von der Verwaltung zu vertreten waren, und zu einer Vielzahl von Anträgen oder Einsprüchen von Beraterseite, um die Rechte der Unternehmen zu wahren. Die Finanzverwaltungen der Länder kamen den Unternehmen durch eine sogenannte Nichtaufgriffsregelung insoweit entgegen, dass sie für die endgültige Umsetzung den 31. März 2021 vorsahen.

Diese Frist wurde von EDEKA eingehalten, und zwischenzeitlich ist die TSE-Implementierung in den (Haupt-)Kassensystemen abgeschlossen. Das hört sich nach einem guten Ende einer sehr langen Geschichte an.

EIN NEUES KAPITEL?

Leider ist aber anzunehmen, dass ein neues Kapitel aufgeschlagen wird. In der nahen Zukunft werden die Finanzbeamten:innen zunächst nur die Kassenbons genauer ansehen, um zu erkennen, ob überhaupt eine TSE-Signatur vorhanden ist. Erst später wird auch eine technische Überprüfung der Gültigkeit der TSE-Signatur auf den Kassenbons möglich sein.

In Zweifelsfällen oder für eine Stichprobe werden von den Finanzämtern unangekündigt Kassennachschauen durchgeführt. Hier wird neben der üblichen Durchführung eines Kassensurzes auch nach Unterlagen, wie zum Beispiel der Verfahrensdokumentation zur ordnungsmäßigen Kassensführung, den Bedienungsanleitungen für die Kassensysteme und nunmehr auch nach den Aufzeichnungen der Umstellung auf die TSE ge-

fragt werden. Diese sollten daher als Anlage zu der obigen Verfahrensdokumentation genommen werden.

Des Weiteren werden die Prüfer:innen der Finanzverwaltung ihren Fokus auf Kassen(-systeme) legen, die nicht an das Hauptkassensystem angeschlossen sind. Liegt auch hier eine elektronische Kasse vor, muss diese ebenfalls eine TSE besitzen. Dies betrifft eventuell vorliegende elektronische Kassen in der Vorkassenzonen oder auch temporäre elektronische Kassen bei Sonderverkäufen – wie Spargelverkauf. Es ist daher ratsam, alle Kassen im Markt, also auch die stationären, ortsungebundenen oder temporären, auf ihre TSE-Einbindung hin zu überprüfen.

OFFENE LADENKASSE?

Eine gesetzliche Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems besteht nicht, sodass es naheliegt, eine offene Ladenkasse zu nutzen. Einzelaufzeichnungen können durch die vollständige und detaillierte Erfassung aller baren Geschäftsvorfälle in Form eines Kassensurzes erfolgen. Bei der offenen Ladenkasse

sind jedoch die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassensführung mit hohem Aufwand verbunden, da auch bei einem Kassensurz die erklärten Betriebseinnahmen und -ausgaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein müssen. Auch bestehen Besonderheiten, die Risiken bergen. Wird eine offene Ladenkasse im Zusammenhang mit einer Waage verwendet, die lediglich das Gewicht und/oder den Preis anzeigt und über keine Speicherfunktion verfügt, so besteht keine Verpflichtung, die Einzeldaten der Waage aufzuzeichnen.



Die TSE-Implementierung in den (Haupt-)Kassensystemen ist abgeschlossen.

Mike Dockhorn, Dipl.-Betriebswirt (FH), ADS-Steuerberater, Leiter der Zweigniederlassung Ilmenau



ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER

Anders sieht es aus, wenn die Waage die Voraussetzungen einer elektronischen Registrierkasse – unter anderem mit Speicherfunktion – erfüllt. In diesem Fall ist die Verwendung einer offenen Ladenkasse in dieser Kombination nicht zulässig. Eine offene Ladenkasse ist daher grundsätzlich nicht empfehlenswert. Es sollte daher über eine technische Einbindung dieser (Neben-)Kassen in das Hauptkassensystem – etwa über eine Funkanbindung – nachgedacht und Kontakt zum Kassenhersteller aufgenommen werden, der entsprechende Lösungen anbieten kann.

Ein Einsehen hat die Finanzverwaltung jedoch gezeigt. Es besteht eine Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt von bestimmten Informationen, wie zum Beispiel der Art der Sicherheitseinrichtung und des Aufzeichnungssystems sowie der TSE-Seriennummer. Diese Meldung muss innerhalb eines Monats nach Anschaffung – oder der Erstmplementierung der TSE – erfolgen. Jedoch möchte die Finanzverwaltung diese Meldung elektronisch erhalten; ein geeignetes elektronisches Portal existiert bisher aber noch nicht. Aufgrund dessen wurde die Meldung ausgesetzt, bis ein entsprechendes Portal zur Verfügung steht. Laut Aussagen der Steuerberaterkammer soll die Finanzverwaltung dies sehr zeitnah, also irgendwann im Jahr 2023, umsetzen können.

VERWIRRUNG UM BON-DATUM

Einigen Finanzbeamten:innen ist im Rahmen der Überprüfung von Kassenbons die Zeitangabe der TSE-Signatur aufgefallen, da diese zum Transaktionsbeginn beziehungsweise Transaktionsende bis zum 28. März um eine und ab dem 29. März um zwei Stunden von der Bonzeit abweicht. Nach Rücksprache mit dem Kassenanbieter sind die Zeiten nach Vorgabe der Ministerien jedoch in der koordinierten Weltzeit anzugeben. Diese weicht um eine Stunde (minus) von der Mitteleuropäischen Zeit (MEZ) – in Deutschland auch Winterzeit genannt – und um zwei Stunden von der sogenannten Sommerzeit ab. Die Umsetzung der TSE-Signatur ist daher vollkommen korrekt erfolgt. Der EDEKA Verband Kaufmännischer Genossenschaften e.V. hat freundlicherweise zwischenzeitlich die Finanzministerien darauf aufmerksam gemacht ...

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an.

☎ 040 / 63305-5050
☎ 040 / 63305-95050
🌐 www.ads-steuer.de

ADS
Was wirklich zählt